



Unterrichtung

des Vorstandes der
Bundesagentur für Arbeit

über die
Abschließende Prüfungsmitsellung

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
über die Prüfung der Vermittlung Jugendlicher im
Rechtskreis des SGB II

Nur für den dienstlichen Gebrauch!
Keine Weitergabe an externe Dritte!

Diese Prüfungsmitsellung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Die Entscheidung über eine Weitergabe an Dritte bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkung	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	6
2	Datenqualität unzureichend	8
2.1	Ausgangslage	8
2.2	Festgestellter Sachverhalt	8
2.3	Vorläufige Bewertung	9
2.4	Stellungnahmen	10
2.5	Abschließende Bewertung	10
3	Erstberatung oft verspätet und Profiling nicht umgesetzt	11
3.1	Feststellungen	11
3.2	Vorläufige Bewertung	12
3.3	Stellungnahmen	13
3.4	Abschließende Bewertung	14
4	Weiterbildung und Zweitausbildung als Alternative stärker in Erwägung ziehen	14
4.1	Rechtslage	14
4.2	Feststellungen	16
4.3	Vorläufige Bewertung	17
4.4	Stellungnahmen	18
4.5	Abschließende Bewertung	20
5	Weitere Prüfungsergebnisse	21
5.1	Kontaktdichte	21
5.2	Vermittlungsvorschläge oft nicht unterbreitet oder ausgewertet und Stellengesuche nicht passgenau	23
5.3	Eingliederungsvereinbarungen nicht aktuell und aussagekräftig	25

0 Zusammenfassung

Die Jobcenter sind verpflichtet, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen dem vollendeten 15. und 25. Lebensjahr (Jugendliche) besonders intensiv zu fördern und zu fordern.

Der Bundesrechnungshof prüfte mit Unterstützung des ehemaligen Prüfungsamtes des Bundes [REDACTED] die Vermittlung Jugendlicher mit Berufsabschluss im Rechtskreis des SGB II. Er schließt das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der erhaltenen Stellungnahmen ab.

Die Prüfung hat im Wesentlichen ergeben:

- 0.1 In den IT-Fachanwendungen der Jobcenter waren oft Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung ausgewiesen, obwohl sie tatsächlich über keinen Berufsabschluss verfügten. In anderen Fällen waren die Berufsbezeichnungen teilweise falsch.

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass die Bundesagentur und die Jobcenter durch verschiedene Maßnahmen die Datenqualität verbessern wollen. Der Bundesrechnungshof wird die Umsetzung nachhalten und dabei auch untersuchen, wie sich die Änderungen auf den Bereich der Statistik, der Kennzahlen und bei der bedarfsgerechten Ermittlung von Maßnahmen auswirken (Nummer 2).

- 0.2 In 72 der geprüften 336 Fälle (21 %) dauerte es länger als 30 Kalendertage bis zur Erstberatung der Jugendlichen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten die Jobcenter durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass sie Erstgespräche - insbesondere bei Jugendlichen - schnellstmöglich nach Kenntnis von der Arbeitslosigkeit führen und keine vermeidbaren Verzögerungen eintreten.

Das Bundesministerium, die Bundesagentur und das Landesministerium [REDACTED] stimmen zu, dass frühzeitige Erstgespräche, unverzügliche Folgegespräche und Folgemaßnahmen einer raschen Integration dienen. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sollen schnelle Erstgespräche mit den Jugendlichen sichergestellt werden (Nummer 3).

- 0.3 Die Jobcenter hielten oft zu lange erfolglos an dem einmal festgelegten Zielberuf fest und unterließen weitere Qualifizierungen. Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, die Jobcenter fachaufsichtlich stärker auf die Instrumente zur Förderung der Weiterbildung und auf Möglichkeiten der Förderung einer Zweitausbildung hinzuweisen.

Zwischen Bundesagentur und Bundesrechnungshof besteht Einvernehmen, dass Jugendliche vorrangig in ihren erlernten Beruf integriert werden sollen und dass ihre individuellen Problemlagen unterschiedliche Förderleistungen erfordern. Diese Auffassung steht nicht im Widerspruch zur Anregung des Bundesrechnungshofes, ergänzende Qualifizierungen und Instrumente frühzeitiger in Betracht zu ziehen (Nummer 4).

- 0.4 Die Jobcenter waren nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes bestrebt, die erforderliche Kontaktdichte herzustellen. Mit Blick insbesondere auf die zugelassenen kommunalen Träger hat er empfohlen, in den IT-Fachanwendungen die persönliche Beratung deutlicher von sonstigen schriftlichen oder telefonischen Kontakten abzugrenzen und zu kennzeichnen, um so die fachaufsichtliche Steuerung der Vermittlungsprozesse zu erleichtern.

Die Bundesagentur teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass eine enge Kontaktdichte sinnvoll ist, um Integrationsfortschritte zu erzielen. Auch stimmt sie dem Bundesrechnungshof darin zu, dass Ereignisse, die keine persönliche Beratung darstellen, nicht als Beratungsvermerk zu kennzeichnen sind. Künftig sollen nur noch Gespräche mit tatsächlichem Beratungscharakter als Beratungsvermerke in der IT-Fachanwendung erfasst werden (Nummer 5.1).

- 0.5 Die Jobcenter unterbreiteten mehr als einem Viertel der Jugendlichen bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine Vermittlungsvorschläge. Rund drei Viertel der erfolglosen Vermittlungsvorschläge werteten die Jobcenter nicht aus. Der Bundesrechnungshof hielt deshalb deutlich intensivere vermittlerische Bemühungen für erforderlich.

Die Bundesagentur stimmt dem Bundesrechnungshof zu, dass bei Jugendlichen eine intensive vermittlerische Betreuung notwendig ist und Vermittlungsvorschläge auszuwerten sind. Das Land [REDACTED]

[REDACTED] hat zugesagt, über die Fachaufsicht die Passgenauigkeit und die Auswertung der Vermittlungsvorschläge zu prüfen.

Der Bundesrechnungshof sieht in den ergriffenen bzw. angekündigten Maßnahmen einen wichtigen Schritt. Er hält aber nach wie vor weitergehende Anstrengungen für erforderlich, um insbesondere die von den zugelassenen kommunalen Trägern betreuten Jugendlichen mit Vermittlungsvorschlägen zu unterstützen (Nummer 5.2).

- 0.6 Eingliederungsvereinbarungen waren oft nur formularmäßig und allgemein gefasst. Sie beschrieben weder konkret die Bemühungen des Jobcenters noch die der Leistungsberechtigten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte deshalb die Fachaufsicht darauf hinwirken, dass die Jobcenter künftig die gesetzlichen Vorgaben über den Abschluss und den Inhalt von Eingliederungsvereinbarungen beachten

Grundsätzlich erscheinen die jetzt von der Bundesagentur und die vom Land [REDACTED] ergriffenen Maßnahmen geeignet, die Bearbeitungsqualität bei den gemeinsamen Einrichtungen und beim Jobcenter G zu verbessern. Der Bundesrechnungshof wird beobachten, inwieweit die am 20. Oktober 2016 geänderten fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II dazu führen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben über den Abschluss und den Inhalt von Eingliederungsvereinbarungen stärker beachtet werden (Nummer 5.3).

1 Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Die Jobcenter sind verpflichtet, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unverzüglich nach der Antragstellung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen (§ 3 Absatz 2 SGB II). Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen dem vollendeten 15. und 25. Lebensjahr (Jugendliche) sind besonders intensiv zu fördern und zu fordern. Nehmen Jugendliche zumutbare Angebote nicht an oder verstößen sie gegen ihre Mitwirkungspflichten, drohen ihnen schärfere Sanktionen als Erwachsenen (§ 31a Absatz 2 SGB II).

Der Gesetzgeber wollte damit verdeutlichen, wie wichtig ihm die rasche Vermittlung gerade junger Arbeitsloser ist. Die Regelungen sollen von vornherein verhindern, dass sich junge Menschen an den Bezug von Sozialleistungen gewöhnen und im System des SGB II einrichten. Sie sollen einer frühzeitigen Verfestigung der Arbeitslosigkeit Jugendlicher und drohender Langzeitarbeitslosigkeit entgegenwirken.¹

Im Juni 2016 bezogen bundesweit rund 146 000 erwerbsfähige Jugendliche Leistungen nach dem SGB II.² Offizielle Statistiken über den Anteil der Jugendlichen mit Berufsabschluss sind nicht veröffentlicht. Eine Auswertung des Operativen Datensatzes der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) mit Stand Juni 2016 ergab für den Bereich der 303 Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung rund 34 000 nach dem SGB II leistungsberechtigte Jugendliche mit Berufsabschluss. Geht man von annähernd gleichen Verhältnissen bei den 105 zugelassenen kommunalen Trägern aus, verfügen bundesweit etwa 45 000 (30 %) der leistungsberechtigten Jugendlichen über einen Berufsabschluss.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir prüften mit Unterstützung des ehemaligen Prüfungsamtes des Bundes [REDACTED] die Vermittlung Jugendlicher mit Berufsabschluss im Rechtskreis des SGB II.

Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 17. Mai bis zum 22. Juli 2016 bei sieben Jobcentern statt. Dabei handelte es sich um fünf ge-

¹ Bundestagsdrucksache 15/1516, Seiten 51, 61.

² Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung in Zahlen Juni 2016, Seite 30.

meinsame Einrichtungen (Jobcenter A, B, C, D, E) und zwei zugelassene kommunale Träger (Jobcenter F und G). Auf der Grundlage der bei den Jobcentern abgefragten Datensätze prüften wir 336 Fälle leistungsberechtigter Jugendlicher mit Berufsabschluss (248 Fälle bei den gemeinsamen Einrichtungen und 88 Fälle bei den zugelassenen kommunalen Trägern).

Wir untersuchten anhand der Falldokumentationen die Qualität der Betreuung durch die Jobcenter. Außerdem befragten wir die Fach- und Führungskräfte in den Jobcentern über die Organisation und Ergebnisse ihrer Integrationsarbeit für Jugendliche.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir der geprüften Stelle, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Bundesministerium), in unserer Prüfungsmitteilung vom 12. Oktober 2016 mit. Außerdem unterrichteten wir den Vorstand der Bundesagentur sowie die zuständigen Ministerien der Länder [REDACTED] und [REDACTED]. Wir gaben allen Adressaten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Bundesministerium und die Bundesagentur haben daraufhin mit Schreiben vom 11. Januar 2017 eine abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Das Land [REDACTED] hat mit Schreiben vom 25. Januar 2017 zu den das Jobcenter G betreffenden Feststellungen Stellung genommen. Das Land [REDACTED] hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Soweit unsere Prüfungsfeststellungen die Verwaltungspraxis der zugelassenen kommunalen Träger betreffen, hat das Bundesministerium darauf hingewiesen, dass der Bund bei der Aufgabenwahrnehmung der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II keine Aufsichtskompetenzen habe. Die zugelassenen kommunalen Träger würden nach § 48 Absatz 1 SGB II allein der Aufsicht der Länder unterliegen. Die Aufsicht des Bundes über die obersten Landesbehörden nach § 48 Absatz 2 SGB II beschränke sich auf den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung mit Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium habe aber die Bundesländer mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 über die Prüfung unterrichtet.

Den Hinweis des Bundesministeriums zu den Aufsichtskompetenzen nehmen wir zur Kenntnis. Wir unterrichten die Bundesländer regelmäßig über unsere Feststellungen bei den in die Erhebung einbezogenen zugelassenen kommunalen Träger und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Von dieser Möglichkeit machen die Länder aber - wie im diesem Prüfungsverfahren das Land [REDACTED] - nicht durchgängig Gebrauch. Ob und inwieweit sich unsere Empfehlungen auf die Verfahrensweisen der zugelassenen kommunalen Träger auswirken oder in die Fachaufsicht der Länder einfließen, bleibt damit vielfach offen.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Stellungnahmen, deren wesentliche Aussagen in dieser Abschließenden Prüfungsmittelung wiedergegeben sind, schließen wir das Prüfungsverfahren ab.

2 Datenqualität unzureichend

2.1 Ausgangslage

Als Berufsabschluss gilt der durch berufliche Bildung im Wege der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erlangte Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 1 Berufsbildungsgesetz). Nach § 2 Berufsbildungsgesetz sind Bildungsgänge an folgenden Lernorten möglich:

- Betriebe der Wirtschaft und vergleichbare Einrichtungen (betriebliche Berufsbildung)
- Berufsbildende Schulen (schulische Berufsbildung)
- Sonstige Berufsbildungseinrichtungen (außerbetriebliche Berufsbildung)

2.2 Festgestellter Sachverhalt

Bei der Auswahl der zu prüfenden Fälle zeigte sich, dass in den von den Jobcentern zur Verfügung gestellten Datensätzen in größerer Zahl Jugendliche aufgeführt waren, die trotz entsprechender Kennzeichnung tatsächlich über keine Berufsausbildung mit Abschluss verfügten oder eine zunächst begonnene Ausbildung abgebrochen hatten. Beim Jobcenter A war dies mit schätzungsweise 20 % der Fälle besonders auffällig.

Als mögliche Ursache nannten uns die Ansprechpersonen für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen, dass bei der Ersterfassung des Lebenslaufs aufgrund der Angaben der Leistungsberechtigten gelegentlich Berufsabschlüsse

vermerkt werden, die sich bei der späteren Beratung nicht bestätigen. Das in der Fachanwendung VerBIS zunächst gesetzte Merkmal „mit abgeschlossener Berufsausbildung“ würde durch die spätere manuelle Textberichtigung im Lebenslauf nicht automatisch zurückgesetzt. Die zugelassenen kommunalen Träger konnten keine bestimmten Ursachen angeben.

Beim Jobcenter G fiel auf, dass Berufsbezeichnungen in den Datensätzen oft nicht mit den manuell im Lebenslauf dokumentierten Ausbildungsberufen übereinstimmten. Die Ansprechpersonen vermuteten, dass die Abweichungen durch nicht optimal angeordnete Auswahlmenüs mit vorgegebenen Berufsbezeichnungen entstehen könnten.

Das Jobcenter F nutzte als einziges Jobcenter bei der vermittlerischen Betreuung neben dem IT-Fachverfahren noch Papierakten. Insbesondere das Datum des Berufsabschlusses war nicht elektronisch abrufbar und nur umständlich aus den Akten zu entnehmen.

2.3 Vorläufige Bewertung

Die Qualität der erfassten Daten über die berufliche Qualifikation der Leistungsberechtigten ist insbesondere für die Steuerung der Integrationsarbeit der Jobcenter, die sachgerechte Betreuung der Leistungsberechtigten, statistische Zwecke sowie die Aufbereitung von Kennzahlen von Bedeutung.

Werden in größerer Zahl nicht existierende oder falsche Ausbildungsausschlüsse dokumentiert, ergibt sich ein fehlerhaftes Bild über die Qualifikation der arbeitslosen Leistungsberechtigten und über den Bedarf der Jobcenter an Qualifizierungsmaßnahmen für Hilfebedürftige. Bei den konkret betroffenen Jugendlichen führen fehlerhafte Daten über vorhandene Qualifikationen zudem zu falschen Vermittlungsansätzen und eingeschränkten Integrationschancen.

Wir haben empfohlen, die Qualität der erfassten Daten zum Berufsabschluss zu überprüfen und dabei erkannte Fehlerursachen zu beseitigen. Für die laufende Integrationsarbeit wichtige Daten sollten zudem elektronisch abrufbar sein. Jobcenter mit teilweise papiergebundener Aktenführung sollten sicherstellen, dass das Datum des Berufsabschlusses in der genutzten IT-Fachanwendung erfasst wird.

2.4 Stellungnahmen

Das Bundesministerium und die Bundesagentur teilten die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Qualität der Bewerberdaten von hoher Bedeutung für ein erfolgreiches Matching sei, das auf Datensätzen beruhe.

Weil die Integrationsarbeit nicht ausschließlich systemseitig erfolge, führe eine verbessерungsfähige Datenqualität aus ihrer Sicht aber nicht zwangsläufig zu einem falschen Vermittlungsansatz. Die vorhandenen Qualifikationen würden zusätzlich im unmittelbaren Kontakt zwischen Kunde und Integrationsfachkraft besprochen. Dennoch sei eine gute Datenlage wichtig für den Gesamtprozess. Daher seien auch die Integrationsfachkräfte angehalten, die Daten im Austausch mit den Kundinnen und Kunden zu überprüfen.

Die Bundesagentur (Datenqualitätsmanagement-DQM) unterstütze eine hohe Datenqualität der Jobcenter mit Maßnahmepaketen zu bestimmten Themen, so auch zu Kundendatensätzen. Die Rückmeldungen der beteiligten Jobcenter seien dazu differenziert. Datenqualität sei ein beständiges Thema der Fachaufsicht. So auch im Jobcenter A, das in das entsprechende Fachaufsichtstool eine Frage zum korrekt eingetragenen Ausbildungsabschluss integriert habe. Das Jobcenter A habe zudem seine Integrationsfachkräfte hierzu nochmals informiert und beauftragt, die Datensätze auf die genannte Fehlerquelle hin zu überprüfen. Das Jobcenter B habe die Beanstandungsschwerpunkte in das Qualitätsmanagement übernommen, so dass die Datenqualität fachaufsichtlich geprüft werde. Im Jobcenter E seien alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst im Jahr 2016 vom Datenqualitätsmanagement geschult worden. Im Jobcenter C seien kaum fehlerhafte Datensätze gefunden worden.

Das Land ██████████ teilte mit, das Jobcenter G habe inhaltliche Ungenauigkeiten, in dem von ihm eingesetzten IT-Verfahren eingeräumt. Diese sollen zukünftig behoben werden. Gleichzeitig werde die Berufskunde in die aktuelle Schulungsbedarfsplanung aufgenommen und die Ausführungen zu dem Thema in den vorhandenen Arbeitshilfen modifiziert.

2.5 Abschließende Bewertung

Wir begrüßen, dass sowohl das Bundesministerium als auch die Bundesagentur unsere Einschätzung zur grundlegenden Bedeutung der Datenqualität und der Erfassung der korrekten Berufsbezeichnung teilen.

Die Bundesagentur weist ergänzend darauf hin, dass die Integrationsarbeit nicht ausschließlich systemseitig erfolge, sondern auch im unmittelbaren Kontakt zwischen Kunde und Integrationsfachkraft. Dies trifft zu, führt aber nur dann zu einer Verbesserung der Datenqualität, wenn die Kundenkontakte auch dazu genutzt werden, fehlerhafte Lebenslaufeinträge zu korrigieren. Insoweit müssen die Integrationsfachkräfte erkennen, dass die Qualität der Daten nicht nur für die individuelle Integrationsarbeit mit den Leistungsberechtigten, sondern gerade auch für die übergeordnete Steuerung und für den bedarfsgerechten Einkauf von Qualifizierungsmaßnahmen für diese Kundengruppe von Bedeutung sind.

Da das Land [REDACTED] keine Stellungnahme abgegeben hat, bleibt offen, ob und welche Maßnahmen das Jobcenter F zur Verbesserung der Datenqualität ergriffen hat. Das Jobcenter G hat dagegen nach den Hinweisen des Landes [REDACTED] Verbesserungen an ihrem IT-Verfahren und weitere Maßnahmen angekündigt.

Wir erkennen an, dass die Bundesagentur und die Jobcenter mit verschiedenen Maßnahmen die Datenqualität verbessern wollen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen hat Auswirkungen auf die Bereiche Statistik, Kennzahlen und bedarfsgerechte Ermittlung von Maßnahmen. Wir werden deshalb die Zuverlässigkeit der Datenqualität in späteren Prüfungsverfahren erneut untersuchen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir die Textnummer ab.

3 Erstberatung oft verspätet und Profiling nicht umgesetzt

3.1 Feststellungen

Alle Jobcenter bestätigten die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Beratung der Jugendlichen und einer zielgerichteten Handlungsstrategie für eine rasche erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt.

Für die gemeinsamen Einrichtungen gibt ein Mindeststandard der Bundesagentur vor, mit den Jugendlichen innerhalb von zehn Werktagen nach Antragstellung oder anderweitiger Aktivierung (z. B. nach Ablauf einer Kindererziehung) ein qualifiziertes Erstgespräch zu führen und eine Standortbestimmung vorzunehmen. In diesem Gespräch sind die Stärken und Schwächen der Jugendlichen sowie die auf den Zielberuf bezogenen vermittlungsrelevanten Hand-

lungsbedarfe zu ermitteln (sog. Profiling). Gegebenenfalls vorhandene Vermittlungshemmnisse sind ebenfalls festzustellen.

Das kommunale Jobcenter F sieht ein Erstgespräch innerhalb der ersten drei (Kalender-) Wochen vor. Das kommunale Jobcenter G hat für den Zeitpunkt des Erstgesprächs keine konkreten Vorgaben.

Aufgrund der Ergebnisse des Profiling ordnen die Jobcenter die Leistungsberechtigten unterschiedlichen Profillagen zu und bestimmen daraus die Ziele der Beratungs- und Vermittlungsbemühungen im Sinne einer umfassenden Integrationsstrategie. Für die gemeinsamen Einrichtungen hat die Bundesagentur zentrale Vorgaben für die Ermittlung definierter Profillagen erlassen, die geprüften zugelassenen kommunalen Träger haben jeweils eigene Systeme entwickelt.

Bei den von uns geprüften 336 Fällen führten die Jobcenter mit den Jugendlichen ein erstes Beratungsgespräch in 237 Fällen (61 %) innerhalb der ersten 15 Kalendertage nach dem Leistungsantrag oder einem anderen Aktivierungsgrund. In 72 Fällen (21 %) dauerte es länger als 30 Kalendertage bis zur Erstberatung (gemeinsame Einrichtungen 34 Fälle, zugelassene kommunale Träger 38 Fälle).

Bis auf wenige Ausnahmen ordneten die Jobcenter die Jugendlichen den Profillagen zu und legten Handlungsstrategien fest. Aus dem Profiling ergab sich teilweise ein unmittelbarer Handlungsbedarf (z. B. aus einem „Förderprofil“ bei gemeinsamen Einrichtungen die Notwendigkeit der Teilnahme an Schulungs- und sonstigen Fördermaßnahmen). Wir stellten fest, dass die Jobcenter diesem festgestellten Handlungsbedarf oft nicht weiter nachgingen und keine entsprechenden Maßnahmen für die Jugendlichen veranlassten.

3.2 Vorläufige Bewertung

Jugendliche mit Berufsabschluss müssen so früh wie möglich beraten werden, um eine möglichst rasche Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Jede Verzögerung in der Betreuung entwertet den Berufsabschluss, weil zu den erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten keine Berufserfahrung gesammelt werden kann. Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit wird die Integrationsnähe des Leistungsberechtigten geringer und es steigt die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit. Insbesondere bei jugendlichen Arbeitslosen, die im

Regelfall noch über keine Berufserfahrung verfügen, sollte eine Entfremdung vom Arbeitsprozess vermieden werden.

Wir haben den Jobcentern empfohlen, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sie bei dieser Personengruppe Erstgespräche schnellstmöglich nach Kenntnis von der Arbeitslosigkeit führen und keine vermeidbaren Verzögerungen eintreten. Soweit sich aus dem Profiling ein Bedarf für ergänzende Fortbildungs- und Eingliederungsmaßnahmen ergeben, sollten die notwendigen Schritte zügig veranlasst werden. Die Jobcenter sollten zudem die Integrationsbemühungen verstärkt in ihre Fachaufsicht einbeziehen.

3.3 Stellungnahmen

Das Bundesministerium und die Bundesagentur vertreten mit dem Bundesrechnungshof die Auffassung, dass zeitnahe Erstgespräche und unverzügliche Folgegespräche beziehungsweise Folgemaßnahmen einer raschen Integration dienen. Phasen der Arbeitslosigkeit sollten so kurz wie möglich sein. Dem Bundesrechnungshof werde ferner darin zugestimmt, dass notwendige weitere Schritte für eine Integration unverzüglich zu erfolgen haben. Man werde der Empfehlung des Bundesrechnungshofes folgen und durch organisatorische Maßnahmen schnellere Erstgespräche mit Jugendlichen sicherstellen.

Dem entsprächen auch die Rückmeldungen der geprüften Jobcenter. In allen Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung werde ein frühzeitiger Beratungstermin der Jugendlichen bei einer Integrationsfachkraft sichergestellt. Die Jobcenter hätten über entsprechende Kennzahlen von mehr als 80 % berichtet. Dies stimme mit den Feststellungen des Bundesrechnungshofes überein.

Inwieweit die Notwendigkeit bestehe, die Integrationsbemühungen der Integrationsfachkräfte in die Fachaufsicht der Teamleitungen einzubeziehen, hätten aber die örtlichen Führungskräfte risikoorientiert in dezentraler Zuständigkeit zu entscheiden.

Das Land [REDACTED] teilt mit, das Jobcenter G werde sein Kundenkontaktdichkonzept überarbeiten. Danach seien Erstgespräche frühzeitig zu terminieren. Auf Basis dieser Erstgespräche würden dann kundenindividuelle Folgemaßnahmen eingeleitet. Zudem werde das Fachaufsichtskonzept zur Thematik Profiling/Potentialanalyse angepasst.

3.4 Abschließende Bewertung

Das Bundesministerium, die Bundesagentur und das Landesministerium

[REDACTED] teilen unsere Auffassung, dass frühzeitige Erstgespräche und unverzügliche Folgegespräche beziehungsweise Folgemaßnahmen einer raschen Integration dienen. Alle organisatorischen Maßnahmen, die schnellere Erstgespräche mit den Jugendlichen sicherstellen, sind geeignet, die Integration zu fördern. Die Jobcenter sollten sich aber nicht damit begnügen, dass der vorgegebene Mindeststandard bereits in über 80 % der Fälle eingehalten wird. Mit Blick auf die besondere Personengruppe der Jugendlichen sollten die Bundesagentur und die Landesministerien vielmehr eine höhere „Quote“ anstreben.

Ob und inwieweit die Jobcenter die Integrationsbemühungen in ihre Fachaufsicht einbeziehen, sollten nicht allein die örtlichen Führungskräfte risikoorientiert in dezentraler Zuständigkeit entscheiden. Um eine gleichbleibende Qualität bei der Integration Jugendlicher zu erreichen, sollte die Bundesagentur stärker auf die Fachaufsicht der Jobcenter einwirken. Für den Bereich der Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft empfehlen wir dem Bundesministerium, die zuständigen Landesministerien in geeigneter Weise für diese Problematik zu sensibilisieren.

Da uns die Bundesagentur und das Landesministerium in Bezug auf die Bedeutung der Erstgespräche folgen, schließen wir den Beanstandungspunkt mit diesen Hinweisen ab. Dabei gehen wir davon aus, dass die eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen dazu führen werden, dass Erstgespräche schnellstmöglich geführt werden.

4 Weiterbildung und Zweitausbildung als Alternative stärker in Erwägung ziehen

4.1 Rechtslage

Der einmal erworbene Berufsabschluss garantiert nicht die anschließende Beschäftigung und einen dauerhaft sicheren Arbeitsplatz. Aus unterschiedlichen Gründen kann die erstmalige Integration in den Arbeitsmarkt trotz vorhandener beruflicher Qualifikation misslingen oder ein zunächst aufgenommenes Beschäftigungsverhältnis enden. Längere Zeiten der Arbeitslosigkeit können dann

dazu führen, dass eine Entfremdung vom erlernten Beruf eintritt und der Arbeitslose wieder einem Ungelernten gleichzusetzen ist.

Der Gesetzgeber fördert daher nicht nur den Erwerb eines ersten Berufsabschlusses, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die berufliche Weiterbildung oder eine Zweitausbildung, um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Einzelheiten sind insbesondere in den §§ 57 und 81 SGB III in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 SGB II geregelt.

Die berufliche Weiterbildung kann durch Übernahme der Weiterbildungskosten unter anderem gefördert werden, wenn sie notwendig ist, um Arbeitslose beruflich einzugliedern (§ 81 Absatz 1 Nummer 1 1. Variante SGB III) oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist (§ 81 Absatz 1 Nummer 1 3. Variante SGB III). Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses auch dann, wenn die Arbeitslosen auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können. Zeiten der Arbeitslosigkeit stehen den Zeiten einer derartigen Beschäftigung gleich (§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 SGB III).

Nach § 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Nummer 1 SGB III kann eine Zweitausbildung ausnahmsweise mit einer Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird. Sinn und Zweck der Regelung ist es, in solchen Fällen, in denen trotz einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung erst durch eine Zweitausbildung berufliche Perspektiven geschaffen werden können, diese auch dann zu ermöglichen, wenn dem Auszubildenden die finanziellen Mittel fehlen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.³

Die Bundesagentur hat zu den §§ 81 ff. SGB III erläuternde Fachliche Hinweise für die gemeinsamen Einrichtungen erlassen.

³ Eicher/Schlegel, Randziffer 71 zu § 57 SGB III.

4.2 Feststellungen

Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren 179 der 336 Jugendlichen (53 %) länger als sechs Monate und 77 Jugendliche (23 %) länger als ein Jahr in der Betreuung der Jobcenter.

Wir stellten fest, dass die Jobcenter oft die Vermittlung in einen zu Beginn der Betreuung festgelegten Zielberuf (in der Regel der erlernte Beruf) auch nach anhaltenden Misserfolgen bei der Integration als vorrangige Eingliederungsstrategie beibehielten. Eine Weiterbildung oder Zweitausbildung der Jugendlichen zogen sie nur selten in Betracht.

An folgenden Fällen zeigte sich dies besonders deutlich:

Beispiel 1:

Der Jugendliche verfügt über einen am 31. Juli 2011 erworbenen betrieblichen Berufsabschluss als Straßenbauer und wird nach krankheitsbedingter Kündigung seit dem 23. Mai 2015 vom Jobcenter D betreut. Der Jugendliche will aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Straßen- oder Tiefbau arbeiten. Es wurde kein ärztliches Gutachten veranlasst. Das Jobcenter unterbreitete wiederholt erfolglos Vermittlungsvorschläge mit dem Zielberuf Straßenbauer.

Beispiel 2:

Der Jugendliche verfügt über einen am 14. Juni 2013 erworbenen schulischen Berufsabschluss als Bauten- und Objektbeschichter. Er hat nie in dem erlernten Beruf und nur vorübergehend im Bereich Verkauf gearbeitet. Er wird seit 12. Oktober 2015 vom Jobcenter E betreut. Das Jobcenter bemühte sich erfolglos um eine Integration mit dem Zielberuf Bauten- und Objektbeschichter.

Beispiel 3:

Der Jugendliche verfügt über einen am 17. Juni 2015 erworbenen schulischen Berufsabschluss als chemisch technischer Assistent und wird seit 1. Juli 2015 vom Jobcenter G betreut. Er findet im erlernten Beruf keine Stelle und möchte mit einer Ausbildung zum Erzieher in den sozialen Bereich wechseln. Das Jobcenter führt den Jugendlichen mit dem Zielberuf chemisch technischer Assistent und hat sich bisher nicht näher mit einer Umschulung befasst.

In anderen Fällen stellten sie auf Wunsch des Leistungsberechtigten ihre Vermittlungsbemühungen im erlernten Beruf ein und verfolgten selbst dann ein vom Leistungsberechtigten genanntes Berufsziel, wenn die Qualifikation dafür fehlte.

Beispiel 4:

Der Jugendliche verfügt über einen am 27. Mai 2014 erworbenen außerbetrieblichen Berufsabschluss als Fachpraktiker für Fahrzeugpflege. Er hat in diesem Beruf nicht gearbeitet und ist durch Trägerwechsel seit 5. November 2015 in der Betreuung des Jobcenters A. Er möchte eine Ausbildung zum Gärtner machen. Das Jobcenter versuchte den Jugendlichen ohne Umschulung erfolglos in den Zielberuf Gärtner zu vermitteln.

Das Jobcenter E wies darauf hin, dass es bei außerbetrieblichen Abschlüssen oft Akzeptanzprobleme gebe. Die Arbeitgeber bevorzugten in der Regel eine betriebliche Ausbildung und hätten oft Vorbehalte, weil die absolvierten Berufspraktika keine betriebliche Erfahrung ersetzen könnten. Eine betriebliche Zweitausbildung fördere das Jobcenter nur ausnahmsweise in „Härtefällen“.

4.3 Vorläufige Bewertung

Oft gelingt es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht, die Jugendlichen in ihrem erlernten Beruf in eine Arbeitsstelle zu vermitteln. Die Jobcenter sind verpflichtet, den Ursachen für den Misserfolg frühzeitig nachzugehen und festgestellte Vermittlungshemmisse zu beseitigen. Zeigt sich, dass notwendige Zusatzqualifikationen fehlen oder der erlernte Beruf am Arbeitsmarkt nicht nachgefragt wird, ist eine gezielte Weiterbildung der Jugendlichen auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 und 2 SGB III oder eine Zweitausbildung unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 Satz 2 SGB III in Erwägung zu ziehen. Durch betriebliche Qualifizierungen könnten die jugendlichen Leistungsberechtigten bisher fehlende betriebspraktische Kenntnisse erwerben. Dies könnte auch möglichen Vorbehalten auf Seiten der Arbeitgeber gegen Leistungsberechtigte mit außerbetrieblichem Berufsabschluss entgegenwirken. Eine zweite Berufsausbildung könnte den Leistungsberechtigten völlig neue Perspektiven eröffnen.

Die Jobcenter hielten oft zu lange erfolglos an dem einmal festgelegten Zielberuf fest und unterließen ergänzende Qualifizierungen. Benachbarte Berufsfel-

der mit einer höheren Integrationswahrscheinlichkeit wurden zu wenig einbezogen. Das einfache Austauschen des Zielberufs mit einem vom Jugendlichen gewünschten anderen Beruf, in dem überhaupt keine Qualifikation vorliegt, ist kein gangbarer Weg (Beispiel 4).

Das Beharren auf den einmal festgelegten Zielberufen könnte auf mangelnde Kenntnisse der Vermittlungsfachkräfte bei der Berufskunde zurückzuführen sein. Wir haben zudem den Eindruck gewonnen, dass die Jobcenter die vom Gesetzgeber in den §§ 81 Absatz 1 und 2 und 57 SGB Absatz 2 SGB III zur Verfügung gestellte Förderung der Weiterbildung und auch eine Zweitausbildung nur sehr zurückhaltend und restriktiv anwenden.

Wir haben empfohlen, dass sich die Jobcenter fortgesetzt darum bemühen, die berufskundlichen Kenntnisse ihrer Vermittlungsfachkräfte zu verbessern. Nur mit umfassenden berufskundlichen Kenntnissen sind sie in der Lage, geeignete Zielberufe auszuwählen und passgenaue Vermittlungsvorschläge und Eingliederungsinstrumente zu unterbreiten.

Weiterhin haben wir empfohlen, die Jobcenter fachaufsichtlich stärker auf die in § 81 Absatz 1 und 2 SGB III zur Verfügung stehenden Instrumente hinzuweisen. Ergänzende Hinweise und Informationen für die Jobcenter über die Möglichkeiten der Förderung einer Zweitausbildung gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 SGB III könnten einer zu restriktiven Handhabung dieser Regelung entgegenwirken und ebenfalls die Integrationschancen der Jugendlichen verbessern.

4.4 Stellungnahmen

Das Bundesministerium und die Bundesagentur teilten nicht vollständig die Einschätzung des Bundesrechnungshofes, dass die Jobcenter zu lange am Zielberuf der Jugendlichen festhalten und zu restriktiv mit einer möglichen Förderung der Weiterbildung umgingen.

Jugendliche, die bereits über einen Ausbildungsabschluss verfügen und (wie in den Beispielsfällen) noch nicht wieder ungelernt sind (§ 81 Absatz 2 Nummer 2 SGB III), sollten nach Auffassung der Bundesagentur vorrangig im erlernten Beruf in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dafür werde insbesondere auf die Leistungen des Arbeitgeberservice zurückgegriffen. Soweit erforderlich käme als Förderleistung zunächst eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) in Betracht, mit der Jugendliche bei einem oder ggf. mehreren Arbeitgebern be-

trieblich erprobt und idealerweise anschließend in eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen werden können. Sollte auch mit Hilfe einer MAG eine Integration nicht gelingen und sollten trotz des Berufsabschlusses Qualifizierungsdefizite vorhanden sein, die die Integration in den Arbeitsmarkt verhindern, kämen beispielsweise Kurzqualifizierungen über Maßnahmen bei einem Träger (MAT) bzw. Anpassungsqualifizierungen über eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) in Betracht. Die komplette Umschulung eines Jugendlichen mit Berufsabschluss sollte auf Einzelfälle beschränkt bleiben, wenn absehbar ist, dass eine dauerhafte Eingliederung anders nicht erfolgen könne.

Der Hinweis des Bundesrechnungshofes, über eine zusätzliche Weiterbildung oder eine Zweitausbildung eine berufliche Eingliederung erreichen zu können, sei nachvollziehbar. Der Einsatz einer Zweitausbildung sei aber von den Chancen einer beruflichen Eingliederung abhängig. Ob für den Kunden/die Kundin tatsächlich eine Qualifikation oder Weiterbildung zur Erhöhung der Integrationschancen erforderlich sei, hänge von mehreren Faktoren ab. Auch Jugendliche mit Berufsabschluss könnten - neben mangelnden betriebspraktischen Kenntnissen - zusätzliche personenbezogene Problemlagen haben. Diese individuellen Wettbewerbsnachteile könnten nicht immer zwingend mit weiteren Qualifikationen ausgeglichen werden. Grundsätzlich sei zu beachten, dass eine abschlussbezogene berufliche Qualifizierung nur erfolgreich sein könne, wenn die Teilnehmenden ausreichend motiviert sind.

Der Feststellung, dass das Festhalten der Integrationsfachkraft am Ausbildungsberuf auf mangelnde Berufskunde der Fachkräfte zurückzuführen wäre, könne so nicht gefolgt werden. Der Bundesrechnungshof führe hierfür keine Belege an. Deshalb hält es die Bundesagentur für nicht erforderlich, neben den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten zur Verbesserung der berufskundlichen Kenntnisse der Integrationsfachkräfte weitere Aktivitäten hierzu anzustoßen. Die Bundesagentur verweist dazu auf ihre Stellungnahme zur Prüfungsmittelung zur Betreuung der Hochschulabsolventen durch die Jobcenter (VI 6 - 2016 - 0523 vom 25. Juli 2016).

Auch würden die Jobcenter differenzierte Rückmeldungen zu den in der Prüfungsmittelung aufgeführten Beispielen geben. Eine Zweitausbildung wäre in den Beispielfällen danach nicht oder noch nicht der richtige Ansatz gewesen.

Das Land [REDACTED] teilt mit, dass eine fachaufsichtliche Begleitung der beruflichen Weiterbildung durch die Fachaufsicht des Jobcenters G bereits gelebt werde. Derzeit werde dieses Fachaufsichtskonzept aktualisiert und soll ab 2017 umgesetzt sein. Damit würden Fragen der Planung, Steuerung, operativen Umsetzung und des Controllings beantwortet. Das Land stellt weiter fest, dass seitens des Jobcenters G weder Weiter- noch Zweitausbildungen restriktiv vergeben werden. Insbesondere bei Zweitausbildungen müsse zudem differenziert werden, ob die Erstausbildung arbeitsmarktlich Verwertung finde oder nicht.

4.5 Abschließende Bewertung

Wir stimmen mit der Bundesagentur darin überein, dass die Jugendlichen vorrangig im erlernten Beruf integriert werden sollten. Auch erfordern die individuellen Problemlagen der Jugendlichen unterschiedliche Arten von Förderleistungen. Dies steht aber nicht im Widerspruch zu unserer Anregung, ergänzende Qualifizierungen frühzeitiger in Betracht zu ziehen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesagentur keinen Anlass sieht, mit weiteren Maßnahmen die berufskundlichen Kenntnisse ihrer Integrationsfachkräfte zu verbessern. Wir werden dieses Thema bei anderen Prüfungen erneut aufgreifen. An dieser Stelle verzichten wir auf eine weitere Erörterung.

Ob und inwieweit sich die fachaufsichtliche Begleitung der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch das aktualisierte Fachaufsichtskonzept des Jobcenters G verbessern wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Wir gehen aber davon aus, dass die von uns aufgezeigten Probleme sowohl vom Land [REDACTED] als auch von den zugelassenen kommunalen Trägern aufgegriffen und thematisiert werden.

Wir schließen diese Textnummer mit dem Hinweis ab, dass wir nach wie vor in einer flexibleren und stärkeren Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente eine Möglichkeit sehen, die Integrationschancen der Jugendlichen zu verbessern.

5 Weitere Prüfungsergebnisse

5.1 Kontaktdichte

Feststellungen

Die Bundesagentur hat den gemeinsamen Einrichtungen eine Arbeitshilfe zur Mindestkundenkontaktdichte im Rechtskreis des SGB II zur Verfügung gestellt.⁴ Als Kontakt im Sinne dieses Konzeptes gilt die persönliche Vorsprache des Kunden bei einer Integrationsfachkraft mit dem Ziel der Erarbeitung, Umsetzung und Nachhaltung des individuellen Integrationsplans. Die in unsere Prüfung einbezogenen zugelassenen kommunalen Träger hatten eigene Regelungen zur Kontaktdichte. Dabei wurden grundsätzlich auch andere Kontakte (z. B. schriftliche oder telefonische Kontakte) berücksichtigt. Die Vorgaben der Jobcenter für die Kontaktdichte sehen einen Abstand zwischen einem und sechs Monaten zwischen den Beratungen vor. Bei Jugendlichen sollen die Kontakte, abhängig von der Betreuungssituation, öfter stattfinden.

Wir untersuchten bei den geprüften Fällen, mit welcher Häufigkeit nach dem Erstgespräch persönliche Beratungsgespräche in den Jobcentern stattfanden.

In 21 der untersuchten 336 Fälle (6 %) führten die Jobcenter mit den Leistungsberechtigten nach dem Erstgespräch kein weiteres Beratungsgespräch. In den übrigen 315 Fällen betrug der Abstand zwischen den Beratungsgesprächen im Durchschnitt 42 Tage.

In die Kundenhistorie wurden teilweise Ereignisse als Beratungsvermerke aufgenommen, obwohl keine persönlichen Beratungen stattgefunden hatten (z. B. Terminverschiebungen, Sanktionsverfügungen, Vorlage von Bescheinigungen). Dadurch kann der Eindruck einer höheren Beratungsdichte entstehen, als sie in Wirklichkeit der Fall ist. Die Vertreter der Jobcenter stimmten uns darin zu, dass bei den genannten Fallgestaltungen keine persönlichen Beratungsgespräche hätten vermerkt werden dürfen.

⁴ Bundesagentur für Arbeit, Arbeitshilfe Mindestkundenkontaktdichte im SGB II, Stand: 17. Dezember 2010.

Vorläufige Bewertung

Bei den jugendlichen Hilfebedürftigen hängt der Erfolg der Vermittlungstätigkeit ganz entscheidend von einer engen Begleitung, Besprechung und positiven Bestätigung des Integrationsfortschrittes ab. Die Jobcenter sind nach unseren Feststellungen bestrebt, die dazu erforderliche Kontaktdichte herzustellen. Sie sollten allerdings stärker darauf achten, dass bei fortbestehender Arbeitslosigkeit auch weitere Beratungsgespräche geführt werden. Wir haben empfohlen, dass die zugelassenen kommunalen Träger, die persönliche Beratung in den IT-Fachanwendungen deutlich kennzeichnen, um die fachaufsichtliche Steuerung der Vermittlungsprozesse zu erleichtern. Bei der derzeitigen Verfahrensweise kann leicht der Eindruck einer engen Kontaktdichte entstehen, obwohl diese tatsächlich nicht besteht.

Stellungnahme

Das Bundesministerium und die Bundesagentur teilten die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass eine enge Kontaktdichte sinnvoll ist, um Integrationsfortschritte zu erzielen. Für Jugendliche sei eine 4-wöchige Kontaktdichte empfohlen. Zudem werde dem Bundesrechnungshof zugestimmt, dass Ereignisse, die keine persönliche Beratung darstellen, nicht als Beratungsvermerk zu kennzeichnen sind.

Mit dem Jobcenter E sei abgestimmt, inwieweit Häufigkeit und Art der jeweiligen Kontakte richtigerweise in den IT-Anwendungen dokumentiert werden. Das Jobcenter habe zugesichert, dass die U25 Teams künftig die vorgegebenen Vermerktypen in VerBIS nutzen. Dabei sollen nur Gespräche mit tatsächlichem Beratungscharakter erfasst werden, die entweder persönlich oder telefonisch erfolgt sind. Im Jobcenter A werde die Verbesserung der Kontaktdichte regelmäßig in den Nachhalteformaten besprochen.

Das Land [REDACTED] teilt mit, dass das Jobcenter G sein Kontakt-dichtekonzept entsprechend angepasst habe und es dieses Konzept fachauf-sichtlich begleiten werde.

Abschließende Bewertung

Bundesagentur und Landesministerium haben in angemessener Weise auf unsere Feststellungen reagiert.

Da bei den jugendlichen Hilfebedürftigen der Erfolg der Vermittlungstätigkeit ganz entscheidend von einer engen Begleitung abhängt, werden wir uns zu gegebener Zeit davon überzeugen, ob die eingeleiteten Maßnahmen wirken und insbesondere die empfohlene Kontaktdichte von vier Wochen von den Jobcentern eingehalten wird.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Beanstandungspunkt ab.

5.2 Vermittlungsvorschläge oft nicht unterbreitet oder ausgewertet und Stellengesuche nicht passgenau

Feststellungen

Die Jobcenter unterbreiteten in 99 der 366 geprüften Fälle (27 %) den Jugendlichen bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine Vermittlungsvorschläge. Bei den gemeinsamen Einrichtungen waren 42 von 248 Fällen (17 %), bei den zugelassenen kommunalen Trägern 57 von 88 Fällen (65 %) betroffen.

Die Jugendlichen, denen die Jobcenter Vermittlungsvorschläge unterbreiteten, hatten insgesamt 1 070 Vermittlungsvorschläge mehr als sechs Wochen vor dem jeweiligen Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen erhalten. Von diesen Vermittlungsvorschlägen werteten die Jobcenter 815 (76 %) bis dahin nicht aus. Es war meist nicht ersichtlich, ob sich die Jugendlichen auf die Arbeitsstellen beworben hatten und weshalb kein Arbeitsverhältnis zustande kam.

Beispiel 5:

Die Jugendliche verfügt über einen am 27. Januar 2015 erworbenen außerbetrieblichen Berufsabschluss als Sekretärin im Gesundheitswesen und wird seit 28. Januar 2015 vom Jobcenter B betreut. Sie hat seitdem keine Berufstätigkeit ausgeübt. 25 Vermittlungsvorschläge im erlernten Beruf waren ohne Erfolg. Ursachen für den Misserfolg sind nicht dokumentiert. Die Vermittlungsvorschläge wertete das Jobcenter nicht aus. Ein Fortschritt ist nicht erkennbar.

In 33 der 336 geprüften Fälle (10 %) waren die Stellengesuche nicht passgenau. Die von den Jobcentern in den IT-Fachverfahren erfassten vermittlungsrelevanten Daten aus den Bewerberprofilen stimmten nicht mit den Anforderungen der Zielberufe überein. Die betreffenden Leistungsberechtigten verfügten entweder nicht über die notwendigen Zugangsvoraussetzungen der Zielberufe oder sie hatten den Beruf über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt.

Vorläufige Bewertung

Die Jobcenter erfüllten ihre Aufgabe „Vermittlung in Arbeit“ nur unzureichend. Sie unterstützten mehr als ein Viertel der Jugendlichen nicht durch Vermittlungsvorschläge. Bei den zugelassenen kommunalen Trägern waren sogar bei rund zwei Dritteln der Jugendlichen keine Vermittlungsvorschläge dokumentiert.

Bei Jugendlichen ist zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit eine besonders intensive und kontinuierliche vermittlerische Betreuung notwendig. Wir halten auf diesem Gebiet deutlich größere Anstrengungen für erforderlich.

Auch bei aktiv mitwirkenden Jugendlichen hängt der Erfolg der Vermittlungstätigkeit ganz entscheidend von einer engen Begleitung, Besprechung und positiven Bestätigung der Bewerbungsaktivitäten durch die Jobcenter ab. Die systematische Auswertung der Vermittlungsvorschläge war jedoch die Ausnahme.

Die gemeinsame Auswertung von erfolglosen Vermittlungsvorschlägen gibt der Integrationsfachkraft die Gelegenheit, notwendige Änderungen an den Profillagen und Handlungsstrategien vorzunehmen und die Passgenauigkeit weiterer Vermittlungsvorschläge zu verbessern. Eine aussagekräftige elektronische Dokumentation der Bewerbungsergebnisse sollte dies unterstützen.

Wir haben empfohlen, die Vermittlungstätigkeit entsprechend zu verstärken.

Stellungnahmen

Das Bundesministerium und die Bundesagentur stimmten dem Bundesrechnungshof darin zu, dass bei Jugendlichen eine intensive vermittlerische Betreuung notwendig ist und Vermittlungsvorschläge auszuwerten sind. Eingeleitete Aktivitäten müssten zudem nachgehalten und dokumentiert werden.

Die Würdigung des Bundesrechnungshofes werde allerdings nicht vollumfänglich geteilt. Der Personenkreis der Jugendlichen unter 25 Jahren werde intensiv durch die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung betreut. Die Personengruppe sei auch seit Jahren geschäftspolitischer Handlungsschwerpunkt in der Bundesagentur. Auch in den Befunden des Bundesrechnungshofes zeige sich, bei allem vorhandenen Verbesserungspotenzial, dass die hohe Aufmerksamkeit in diesem Bereich durchaus zu recht guten Ergebnissen führe. 83 % der Kundinnen/Kunden bei den gemeinsamen Einrichtungen würden danach durch

Vermittlungsvorschläge unterstützt. Von diesen Vermittlungsvorschlägen seien 90 % passgenau gewesen. Die in der Prüfungsmitteilung benannten Jobcenter hätten zudem die Ergebnisse der Prüfung ausgewertet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass eingereichte Eigenbemühungen der Kunden mit dem Punkt Bewerbungen/Vermittlungen in VerBIS abzugleichen und einzutragen sind.

Das Land [REDACTED] teilt mit, dass es in der Fachaufsicht die Vermittlungsvorschläge des Jobcenters G auf ihre Passgenauigkeit und auf ihre Konsolidierung hin überprüfe.

Abschließende Bewertung

Die Bundesagentur stimmt uns darin zu, dass bei Jugendlichen eine intensive vermittlerische Betreuung notwendig ist, und dass Vermittlungsvorschläge auszuwerten sind. Das Land [REDACTED] hat zugesagt, in der Fachaufsicht die Passgenauigkeit und die Auswertung der Vermittlungsvorschläge zu prüfen.

Wir halten nach wie vor intensivere Anstrengungen für erforderlich, um insbesondere die von den zugelassenen kommunalen Trägern betreuten Jugendlichen mit Vermittlungsvorschlägen zu unterstützen. Dass bei den gemeinsamen Einrichtungen 17 % und bei den zugelassenen kommunalen Trägern 65 % der Kundinnen/Kunden ohne Vermittlungsvorschläge bleiben, wird dem Anspruch an eine intensive vermittlerische Betreuung nicht gerecht.

Wir gehen davon aus, dass die Jobcenter nach den Hinweisen der Bundesagentur und des Landes [REDACTED] die Jugendlichen jetzt intensiver betreuen und auch eingereichte Eigenbemühungen der Kunden mit den Einträgen in den Fachverfahren abgleichen und bei Bedarf ergänzen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir diese Textnummer ab.

5.3 Eingliederungsvereinbarungen nicht aktuell und aussagekräftig

Ausgangslage

Nach § 15 Absatz 1 SGB II⁵ sollen die Jobcenter mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. In der

⁵ § 15 Absatz 2 SGB II in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Eingliederungsvereinbarung sind die Leistungen des Jobcenters und die Pflichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten genau zu beschreiben.

Feststellungen

In 42 der 336 geprüften Fälle (12 %) war keine aktuelle Eingliederungsvereinbarung vorhanden. Soweit Eingliederungsvereinbarungen vorlagen, waren sie oft formularmäßig allgemein gefasst und beschrieben weder die Bemühungen des Jobcenters noch die der Leistungsberechtigten konkret.

Vorläufige Bewertung

Aktuelle Eingliederungsvereinbarungen sind ein wichtiges Instrument, um den Integrationsprozess rechtlich verbindlich zu steuern.

Wir baten fachaufsichtlich darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter künftig die gesetzlichen Vorgaben über den Abschluss und den Inhalt von Eingliederungsvereinbarungen beachten.

Stellungnahmen

Das Bundesministerium und die Bundesagentur folgen dem Bundesrechnungshof darin, dass die Jobcenter die gesetzlichen Vorgaben beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu beachten haben. Die Änderungen im Zuge des Neunten SGB II-Änderungsgesetz seien in einer geänderten fachlichen Weisung zum § 15 SGB II aufgegriffen worden. Damit rücke die Eingliederungsvereinbarung noch stärker in die Rolle eines Leitfadens zur Integration. Die Potentialanalyse erhalte einen höheren Stellenwert. Auch in VerBIS seien die Seiten zur Eingliederungsvereinbarung im November 2016 angepasst worden. Damit würden die Integrationsfachkräfte bei Abschluss und Erstellung von aussagekräftigen Eingliederungsvereinbarungen unterstützt, so beispielsweise durch eine Suchfunktion zum „Status der Eingliederungsvereinbarung“.

Das Land [REDACTED] will seine fachaufsichtlichen Fragestellungen zu den Eingliederungsvereinbarungen modifizieren und präzisieren. Durch eine Controllingdarstellung auf Teamebene soll die Eingliederungsquote abgebildet und Auffälligkeiten und signifikante Abweichungen zwischen Team-/Bereichsleitung und Fachbereichsleitung thematisiert werden. Zudem werde das Absolventenmanagement fachaufsichtlich begleitet. Somit werde bei sämtlichen Instrumenten geprüft, ob eine neue Eingliederungsvereinbarung nach einer Maßnahmenbeendigung abgeschlossen wurde.

Abschließende Bewertung

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die am 20. Oktober 2016 geänderten fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II dazu führen, dass die gesetzlichen Vorgaben über den Abschluss und den Inhalt von Eingliederungsvereinbarungen beachtet werden. Grundsätzlich erscheinen die von der Bundesagentur und vom Land [REDACTED] ergriffenen Maßnahmen jedoch geeignet, die Bearbeitungsqualität bei den gemeinsamen Einrichtungen und beim Jobcenter G zu verbessern.

Wir werden dies bei weiteren Prüfungen beobachten und schließen den Beantwortungspunkt damit ab.

[REDACTED]

[REDACTED]